OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753870/8/ER

Datum:
Linz, 17. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA von B__, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. März 2026, GZ: 00971750-01, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. März 2026, GZ: 00971750-01, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" zur Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 nicht nachgewiesen habe. Es seien von der Bf Zeugnisse aus B__ iSd § 9 Abs 4 Z 3 IntG vorgelegt worden. Die belangte Behörde habe diese von D__ überprüfen lassen und eine negative Rückmeldung erhalten. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die Bf durch die vorgelegten Zeugnisse die Anforderungen des § 9 Abs 4 Z 3 IntG erfülle.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juni 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in das von der Bf am 31. Juli 2026 vorgelegte A1-Sprachzertifikat des E__. Dieses wurde der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, die sich mit Schreiben vom 4. August 2026 dazu wie folgt äußerte:
„[…] Der hs. Behörde wurde am 31.07.2026 durch den Ehegatten der Beschwerdeführerin das positive A1 Zertifikat vom 28.07.2026 mit Zertifikats-Nummer: 1340-ASA1-0002894506 übermittelt. Nach Überprüfung des Zertifikats (siehe Anhang) geht hs. Behörde davon aus, dass es sich dabei um ein echtes Zertifikat handelt.
Auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen wurden erneut überprüft und werden zum aktuellen Zeitpunkt erfüllt. Aus diesem Grund stünde aus Sicht der ha. Behörde der Erteilung des Aufenthaltstitels nichts im Wege."

Der bisherige Rechtsanwalt der Bf informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. August 2026, dass das Vollmachtsverhältnis aufgelöst sei. Mit Schreiben vom 12. August 2026 legte die Bf eine Vollmacht zugunsten ihres Ehemannes sowie Gehaltszettel ihres Ehemannes aus den Monaten Mai, Juni und Juli 2026 vor. Ebenso legte sie den Mietvertrag der Wohnung ihres Ehemannes und eine entsprechende Kostenaufstellung vor.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine am 23. Juli 2003 geborene Staatsangehörige von B__, ist mit dem afghanischen Staatsangehörigen C__ verheiratet, der über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU verfügt. Die Bf verfügt über einen bis 16. Jänner 2034 gültigen Reisepass. Die Bf hat am 3. Juli 2026 die Deutschprüfung auf dem Niveau A1 am E__ bestanden und ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt.

Der Ehemann der Bf geht einer versicherungspflichtigen unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach und verdient durchschnittlich (einschließlich Sonderzahlungen) monatlich rund 2.500 Euro netto. Er bewohnt gemeinsam mit seinen Eltern eine 80 m² große Dreizimmerwohnung, die der Bf unentgeltlich zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird, worüber eine Wohnrechtsvereinbarung vorgelegt wurde. Monatlich steuert der Ehemann der Bf zu den Wohnkosten 400 bis 500 Euro bei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem von der Bf ergänzend vorgelegten Deutsch-Zertifikat. Entsprechend der Mitteilung der belangten Behörde vom 4. August 2026 wurden die Erteilungsvoraussetzungen durch die belangte Behörde erneut überprüft, wobei die belangte Behörde zum Ergebnis gelangte, dass diese erfüllt seien.

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

[…]

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen,

Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[…]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,
[...]"

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 105/2025, lautet auszugsweise:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige.
§ 123.
(1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
[…]
(2)
Als Angehörige gelten:
1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
[…]

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292.
[…]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 386,43 €
[…]

Richtsätze
§ 293.
(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 € (Anm. 1),
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2 064,12 €
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innehat.

Die Bf ist als Ehefrau des C__ als dessen Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG zu qualifizieren. Weiters ist der Ehemann der Bf Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG, da er afghanischer Staatsangehöriger ist. Zumal er sich als Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, gilt er als Zusammenführender iSd § 2 Abs 1 Z 10 NAG. Da der Zusammenführende zudem über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" verfügt, sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG als erfüllt anzusehen.

IV.2. Zu prüfen bleibt, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

IV.2.1. Aus § 21a Abs 1 NAG ergibt sich für die Erstantragstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau. Diesen Nachweis hat die Bf jedenfalls durch das nunmehr vorgelegte Sprachzertifikat auf Niveau A1 erbracht.

IV.2.2. Eine weitere Voraussetzung des 1. Teiles des NAG ist unter anderem darin zu sehen, dass der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte (§ 11 Abs 2 Z 4 NAG). Gemäß Abs 5 par cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen.

Der Zusammenführende geht einer versicherungspflichtigen unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach, wobei er durchschnittlich monatlich 2.500 Euro netto verdient.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046).

Nachdem ein gemeinsamer Haushalt beabsichtigt ist, sind diese Richtsätze heranzuziehen. Der maßgebliche Richtsatz ergibt sich aus § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG, der für das Jahr 2026 2.064,12 Euro beträgt, wobei hinsichtlich der Aufwendungen für die Wohnkosten, um die sich der zur Verfügung stehende Betrag verringert, ein Betrag von 386,43 Euro gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt bleibt. Dem Zusammenführenden verbleibt unter Berücksichtigung der Leistung von 500 Euro an Wohnkosten und des Werts der vollen freien Station ein Betrag von rund 2.390 Euro zur Verfügung. Das

durchschnittliche Nettoeinkommen des Zusammenführenden übersteigt den Richtsatz des § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG, weshalb auch diese Erteilungsvoraussetzung erfüllt ist.

IV.2.3. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergeben sich keine Hinweise, wonach der Aufenthalt der Bf im Inland öffentlichen Interessen widerstreiten würde.

IV.2.4. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist auszuführen, dass laut Wohnrechtsvereinbarung der Ehemann der Bf gemeinsam mit seinen Eltern eine 80 m² große Dreizimmerwohnung bewohnt. Diese Wohnungsgröße stellt nach Ansicht des erkennenden Gerichts eine für diese Personen ortsübliche Unterkunft dar, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.2.5. Darüber hinaus hat die Bf über ihren Ehemann einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 Abs 1 ASVG, sobald sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Es besteht sohin kein Zweifel, dass ein Anspruch auf eine alle Risiken abdeckende und in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung gegeben sein wird.

IV.2.6. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

IV.2.7. § 11 Abs 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

IV.3. Da die belangte Behörde im Schreiben vom 4. August 2026 ausgeführt hat, dass die Bf zum aktuellen Zeitpunkt alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, ist auch davon auszugehen, dass ein Quotenplatz vorhanden ist.

V. Im Ergebnis erfüllt die Bf die Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 NAG, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen ist. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass der Bf bis 16. Jänner 2034 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter